

Auf dem Weg von der mündlichen Verhandlung zur Videokonferenz

Ein kleiner Schritt auf dem Weg zum elektronischen Gerichtsverfahren

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Bundestag hat am 21.2.2013 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Videokonferenztechnik verabschiedet, nachdem der Rechtsausschuss in seiner Sitzung vom 20.2.2013 diesen Gesetzentwurf mehrheitlich befürwortet hatte. Damit ist ein weiterer kleiner Schritt auf dem Wege zur elektronischen Justiz getan. Der Autor stellt die Neuerung vor und ordnet sie in die Gesamtplanung zur elektronischen Justiz ein. Wenn es nach dem Willen des Bundesjustizministeriums und von vielen Bundesländern geht, soll darüber hinaus noch in dieser Legislaturperiode der Bundestag ein Gesetz beschließen, mit dem die Papierakte bei Gericht endgültig ausgedient hätte. Schließlich soll nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers der elektronische Rechtsverkehr ab 2022 obligatorisch werden.

I. Einführung

Schon seit weit über zehn Jahren unternimmt der Gesetzgeber vielfältige Schritte, um eine elektronische Justiz Wirklichkeit werden zu lassen. Dies ist durchaus naheliegend, denn jeder gerichtliche Prozess ist nichts anderes als eine besondere Form der Kommunikation. Dies bedeutet, dass auch der staatliche Prozess zwangsläufig Teil an der technischen Weiterentwicklung jeglicher Kommunikation hat. Moderne Technik und neue Kommunikationsmittel werden also zwangsläufig auch den Prozess vor staatlichen Gerichten beeinflussen. In der Vergangenheit und Gegenwart war und ist dies freilich ein außerordentlich mühsamer Prozess. Bis heute gilt jeder Prozess als eine Mischung aus schriftlicher und mündlicher Form. Daran ändert auch nichts, dass sich schon durch die Entwicklung des Telegramms im 19. Jahrhundert erstmals die Frage vor dem Reichsgericht ergeben hatte, ob Parteien eines Prozesses Schriftsätze per Telegramm einreichen dürfen¹.

Es stellte daher aus der Sicht des Gesetzgebers einen grundlegend neuen Schritt dar, als mit dem Formvorschriftenanpassungsgesetz vom 13.7.2001 sowie dem Zustellungsreformgesetz vom 25.6.2001 und dann vor allem mit dem Justizkommunikationsgesetz vom 25.2.2005 die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer elektronischen Justiz gelegt wurden².

Schon heute ist es damit in der Theorie möglich, ein elektronisches Verfahren auszugestalten. Im Zivilprozess könnte der Kläger seine Klageschrift elektronisch einreichen, die Zustellung durch das Gericht an den Beklagten und dessen Klageerwiderung könnte ebenfalls auf rein elektronischem Wege erfolgen, die mündliche Verhandlung könnte durch

eine Videokonferenz ersetzt werden, die Protokollführung würde nur noch als elektronisches Dokument aufgenommen und gespeichert. Auch möglicherweise anzuhörende Zeugen und Sachverständige könnten im Rahmen einer solchen Videokonferenz befragt werden. Elektronische Dokumente könnten als Urkundenbeweis anerkannt werden. Die Aktenführung bisheriger Art könnte durch die elektronische Akte ersetzt werden. Auch das Urteil könnte elektronisch ergehen und auf diesem Wege zugestellt werden. Alle diese Möglichkeiten sind im Zivilprozess und in den anderen Verfahrensordnungen vorgesehen (§§ 128 a, 130 a, 130 b, 160 a, 298 a, 299, 299 a, 317, 319, 320, 371 a, 416 a, 519, 520, 525, 549, 551, 753 ZPO). Darüber hinaus gibt es vielfältige Modellversuche hierzu. Nicht zu vergessen ist auch die Einführung der elektronischen Register (Handelsregister, Grundbuch, Schuldnerverzeichnis, Testamentsregister). Schließlich wird das Mahnverfahren schon seit längerem überwiegend in elektronischer Form durchgeführt.

II. Hindernisse in der Umsetzung

Die möglichen Vorteile einer elektronischen Justiz (Beschleunigung, Einsparung von Sach- und Personalkosten, erleichterter Zugang zur Justiz, Stärkung des Ansehens der Justiz als moderner Dienstleistungsbetrieb, erleichterte Aufbewahrung und Einsichtnahme, erleichterte Erfassung der Personaldaten und des Sachverhalts über alle Instanzen hinweg) sind so evident, dass man sich zwangsläufig die Frage stellen muss, woran es eigentlich liegt, dass sich die elektronische Justiz in Deutschland noch nicht endgültig durchgesetzt hat. Hier sind wohl insbesondere fünf verschiedene Aspekte zu nennen. Rein äußerlich ist festzustellen, dass nicht alle deutschen Gerichte ausreichend mit der erforderlichen Technik ausgestattet sind. In zweiter Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Gesetzgeber noch nicht an allen Stellen die erforderlichen Rechtsverordnungen zur Umsetzung der gesetzlichen Möglichkeiten erlassen hat. Ein wichtiger Grund dürfte auch sein, dass das bisherige Verfahren zur Herstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur umständlich ist und sich in der Praxis nicht durchgesetzt hat. Als vierter Aspekt zu nennen ist die Sorge vieler Menschen vor einer ausreichenden Datensicherheit. Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass auch heute noch der Umgang mit elektronischen Medien und der technische Zugang nicht jedermann offen steht. Auch hier haben sich (insbesondere bei älteren Menschen) große Schwellenängste ergeben. Solche psychologischen Zugangssperren sind zweifellos ein großes Hindernis für die Durchsetzung elektronischer Verfahren.

¹ RGZ 44, 369; ferner RGZ 155, 82.

² Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsverkehr vom 13.07.2001, BGBl. I 1542; Zustellungsreformgesetz vom 25.06.2001, BGBl. I 1206; Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz vom 25.02.200, BGBl. I 837.

III. Ein neuer Anlauf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs

Im Jahre 2012 hat der Gesetzgeber nun die Initiative ergriffen, um ein sehr ambitioniertes Programm zur praktischen Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in die Wege zu leiten. Mit dem Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz vom 8.1.2012, dem Referentenentwurf vom 26.10.2012 sowie dem Bundesratsentwurf vom 25.9.2012 ist ein Zehnjahresplan vorgelegt worden, der in drei Stufen den elektronischen Rechtsverkehr obligatorisch einführen soll³. Mit diesem gewaltigen Schritt nach vorne hin zu einem elektronischen Rechtsverkehr und zu einer elektronischen Aktenführung der Justiz möchte das deutsche Rechtssystem sicherlich weiterhin seine Qualität als moderne Justiz mit einer überzeugenden informationstechnischen Ausstattung unter Beweis stellen⁴. Insbesondere sollen mit den neuen Gesetzesplänen die noch fehlenden rechtlichen Rahmenbedingungen und die Planungssicherheit für die praktische Umsetzung in der Justiz sowie für die Kommunikationspartner in der Anwaltschaft geschaffen werden.

IV. Das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik

Neben dem geschilderten großen Programm zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz hat der Gesetzgeber nun aber einen weiteren kleinen Schritt hin zur elektronischen Justiz getan. Schon im Jahre 2008 hatte nämlich der Bundesrat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der speziell die Förderung von Videokonferenzen im Auge hatte⁵. Die damaligen Vorschläge konnten sich noch nicht durchsetzen, der Bundesrat hat aber am 12.2.2010 einen weiteren Gesetzentwurf über Videokonferenzen in Gerichtsverfahren beschlossen⁶. Seither hat sich neben den Bundesländern auch im Bundestag die Stimmung deutlich zu Gunsten solcher elektronischen Verbesserungen gewandelt. So kam es im Rechtsausschuss des Bundestages im Januar 2013 zu einer Anhörung und in der Sitzung vom 20.02.2013 hat der Rechtsausschuss mit großer Mehrheit dem Gesetzentwurf zugestimmt. Auch die angehörten Experten hatten eindeutig positiv votiert. Insbesondere vom Einsatz der Videokonferenztechnik an Gerichten in Schleswig-Holstein und in Bayern sowie beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg wurden positive Entwicklungen vorgestellt. Daher hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf des Bundesrates mit den im Rechtsausschuss vorgenommenen Änderungen gebilligt⁷. Kern der Neuregelung ist § 128 a ZPO in einer veränderten Fassung, dessen Wortlaut sich weitgehend übereinstimmend künftig auch in § 91 a FGO, in § 102 a VwGO sowie in § 110 a SGG finden wird. Ferner sind für den Strafprozess die §§ 58 b, 118 a, 163 a, 233, 247 a StPO geändert beziehungsweise neu geschaffen. Kern der Änderung im Zivilprozess und in den übrigen Verfahrensarten ist die Tatsache, dass das Gericht künftig von dem Erfordernis des Einverständnisses aller Parteien mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik entbunden wird.

Allerdings hatte der Bundesratsentwurf zunächst eine solche Anordnung des Einsatzes von Videokonferenztechnik nur auf Antrag einer Partei vorgesehen. Andererseits war dem Gericht ein Ermessen eingeräumt, solche Anordnungen

zu treffen. Wäre diese Fassung Gesetz geworden, hätte nur bei übereinstimmender Auffassung von Gericht und mindestens einer Partei darüber, dass eine Videokonferenz im konkreten Fall sinnvoll sei, die Anordnung ergehen können. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber auf Vorschlag des Rechtsausschusses diese Gesetzesformulierung geändert hat. Nunmehr kann das Gericht auch von Amts wegen den Einsatz einer Videokonferenz anordnen. Sollten sich dem freilich beide Prozessparteien explizit entgegenstellen, wäre dies wohl im Rahmen des richterlichen Ermessens zu berücksichtigen.

Der weitere naheliegende Einwand, dass es an den technischen Grundlagen fehle, ist wohl heute nicht mehr in vollem Umfang berechtigt. So gibt es auf dem Internetportal www.justiz.de ein Verzeichnis aller Videokonferenzanlagen in Deutschland mit den jeweiligen Ansprechpartnern und deren Kontaktdaten. An einen solchen Ansprechpartner kann sich heute jedermann wenden. Dementsprechend ist der Einsatz einer Videokonferenz nicht nur für die Parteien und ihre Prozessvertreter sinnvoll und möglich, sondern insbesondere auch für die Anhörung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern. Nicht übersehen werden darf schließlich die Möglichkeit, in grenzüberschreitenden Verfahren (jedenfalls innerhalb Europas) durch den Einsatz von Videokonferenztechnik Verfahren zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Anordnung des Einsatzes von Videokonferenztechnik durch das Gericht ist unanfechtbar. Ebenso wenig kann eine gerichtliche Ermessensentscheidung angefochten werden, den Einsatz nicht anzuordnen.

V. Die Verfahrensgarantien

Mit den aktuellen Initiativen des Gesetzgebers und den intensiven Bemühungen der Praxis lassen sich möglicherweise in naher Zukunft die technischen und psychologischen Barrieren abbauen, die bisher dem elektronischen Prozess entgegenstehen. Deshalb ist es eine wichtige, bisher aber noch kaum diskutierte Frage, ob eine solche Entwicklung mit den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen in Einklang zu bringen ist.

Zu denken ist an den Grundsatz der Öffentlichkeit, der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit sowie die freie Beweiswürdigung. Der Grundsatz der Öffentlichkeit ist verfassungsrechtlich gewährleistet und in § 169 GVG im Einzelnen geregelt. Im Falle einer Videokonferenz befinden sich eine oder beide Parteien in einem privaten Raum, der regelmäßig wohl nicht öffentlich zugänglich sein wird. Dies stört aber nach anerkannter Auffassung den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht, da diese sich nur auf den Gerichtssaal und das Gericht

³ Vgl. dazu die Beiträge auf dem DAV-Forum „Elektronischer Rechtsverkehr“ vom 08.11.2012, insbesondere Meyer-Seitz, AnwBl. 2013, 89; Kriszleit, AnwBl. 2013, 91; ferner die weiteren Beiträge, die in AnwBl. 2013, Heft 2 abgedruckt sind.

⁴ Vgl. Radke, ZRP 2012, 113.

⁵ BT-Drucks. 16/7956.

⁶ BT-Drucks. 17/1224 vom 24.03.2010.

⁷ Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Video-Konferenz-Technik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 21.2.2013, BT-Drs. 17/12418.

beziehungsweise sein Verhalten bezieht. Daraus ergibt sich, dass sich das Gericht im Rahmen einer Videokonferenz nicht in einen abgeschlossenen Konferenzsaal ohne Öffentlichkeit zurückziehen dürfte. Ebenfalls ausdrücklich festgelegt ist der Grundsatz der Mündlichkeit in § 128 ZPO. Er verlangt eine mündliche Verhandlung zwischen Gericht und den Parteien sowie eine Gerichtsentscheidung auf der Grundlage dieser mündlichen Verhandlung. Im Rahmen der Entscheidung darf nur dasjenige Parteivorbringen berücksichtigt werden, das in der mündlichen Verhandlung auch vorgetragen worden ist. Im Rahmen der Nutzung einer Videokonferenz ist anerkannt, dass das mündliche Vorbringen im Rahmen technischer Einrichtungen der unmittelbaren Anwesenheit der Prozessbeteiligten gleichzustellen ist. Damit genügt eine Übertragung von Bild und Ton für die unmittelbare Wahrnehmung durch Gericht und Gegenseite. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist danach gewahrt.

Schließlich ist auch die Unmittelbarkeit bedeutsam, also der Grundsatz, wonach die Verhandlung der Parteien unmittelbar vor dem erkennenden Gericht erfolgen muss. Bedeutung hat die Unmittelbarkeit vor allem im Rahmen der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nach § 355 ZPO. Dieser Grundsatz soll also den Zusammenhang von die Verhandlung führenden Gericht, die Beweisaufnahme durchführenden Gericht und das zur Entscheidung berufene Gericht wahren. Der Einsatz einer Videokonferenz ist erkennbar keine Durchbrechung dieser Unmittelbarkeit.

Die schwierigste Frage dürfte die Einschätzung sein, ob der in § 286 ZPO niedergelegte Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung im Rahmen einer Videokonferenz gewahrt werden kann. Denn richterliche Überzeugung im Bereich von Tatsachenbehauptungen setzt die unmittelbare Wahrnehmung der Beweismittel und deren Bewertung voraus. Beim Zeugenbeweis ist daher insbesondere die Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen von erheblicher Bedeutung. Ein Problem könnte entstehen, wenn der Richter durch den Einsatz einer Videokonferenz Einzelheiten der Körpersprache, die Art des Sprechens sowie bestimmte Detailreaktionen nicht wahrnehmen könnte. Es dürfte nämlich auch künftig leichter sein, wahrheitswidrige Behauptungen in eine Kamera als direkt in das Gesicht des Richters zu formulieren. Dem wird heute aufgrund US-amerikanischer Erfahrungen entgegengehalten, dass der Richter einen Zeugen im Rahmen einer Videokonferenz eher genauer und umfassender in den Blick nehmen kann als bei einer unmittelbaren Gegenüberstellung. Von erheblicher Bedeutung könnte in diesem Zusammenhang die Möglichkeit des Gerichts sein, eine Aussage nach § 128 a Abs. 3 Satz 2 ZPO aufzeichnen zu lassen, wie dies der Gesetzesentwurf vorsah. Es ist schwer einzusehen, dass der Rechtsausschuss diese Möglichkeit gestrichen hat. Dies mag letztlich zu der Überlegung führen, ob das Problem der Videotechnik nicht eher in einem Zuviel an Informationen als einem Zuwenig liegt. Andererseits gilt es zu bedenken, dass gerade beim Zeugenbeweis das Gesetz sogar eine vollkommene Durchbrechung des Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme zulässt, wenn es im Falle von § 375 ZPO eine Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter ermöglicht. Es ist daher sicherlich überzeugend, dass in den Fällen von § 375 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ZPO ausdrücklich der Fall der Videokonferenz als zulässige Beweisaufnahme im Gesetz genannt ist.

VI. Ergebnis

Die gesetzliche Ausweitung von Möglichkeiten des Gerichts, die Videokonferenztechnik zum Einsatz zu bringen, verdient Unterstützung. Ein Verstoß gegen grundlegende Verfahrensmaximen wie die Öffentlichkeit, die Mündlichkeit, die Unmittelbarkeit oder den Grundsatz der freien Beweiswürdigung liegt nicht vor. Zu kritisieren an dem neuen Gesetz wäre allenfalls, dass es sich wohl nur um einen sehr kleinen Schritt hin zur elektronischen Justiz handelt. Im Rahmen eines so schwierigen und für alle Betroffenen gewöhnungsbedürftigen Entwicklungsprozesses sollte aber nicht verkannt werden, dass möglicherweise gerade die ganz kleinen Schritte die besten sind.



Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und des Instituts für Rundfunkrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.